



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss BMJV-6

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

welche Bund/Länder-Arbeitsgruppen betreffen, einschließlich der Aufstellung aller Sitzungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppen Steuern inklusive Teilnehmer und Protokolle, in denen Kapitalertragsteuer bzw. Cum/Ex/Dividendenstripping thematisiert worden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum 25. April 2016 vorzulegen.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB